

# **Geschäftsordnung der Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten sowie der Beraterinnen und Berater für Studierende mit Behinderung der bayerischen Universitäten, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Netzwerk Studium und Behinderung)**

## **Präambel**

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss der Beauftragten sowie der Beraterinnen und Berater für Studierende mit Behinderung der bayerischen Hochschulen gemäß Art. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG). Das Netzwerk gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Ziel und Zweck**

1. Das Netzwerk hat das Ziel und den Zweck, die Beauftragten landesweit zu vernetzen, insbesondere die Expertise der Hochschulen bei der Beratung von Studierenden mit Behinderung untereinander nutzbar zu machen und einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen,
2. die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder zu fördern,
3. Handlungsbedarfe im Kontext von Studium mit Behinderung und chronischer Erkrankung an bayerischen staatlichen Hochschulen zu ermitteln und zu kommunizieren,
4. Handlungsempfehlungen für die inklusionsorientierte Weiterentwicklung des bayerischen Hochschulsystems zu erarbeiten,
5. politische Institutionen zu beraten, wie die Inklusion von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung an den bayerischen staatlichen Hochschulen nach den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen verwirklicht werden kann.
6. die bundesweite Zusammenarbeit insbesondere mit der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks und mit den Beauftragten Studierender mit Behinderung der Hochschulen in den anderen Bundesländern zu fördern.

## **§ 2 Netzwerktreffen**

- (1) Die Netzwerktreffen finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Sie dienen insbesondere der:

1. Erörterung der von den Mitgliedern angemeldeten Themen,
2. Fortbildung durch Vorträge und Diskussionen,
3. Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen,
4. der Erarbeitung eines Verwendungsvorschlags für die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sowie
5. Abstimmung der Inhalte und Arbeitsschwerpunkte.

(2) Als Mitglieder nehmen an den Netzwerktreffen die Beauftragten und die Beraterinnen und Berater der Hochschulen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung teil. Bei Abstimmungen hat jede Hochschule eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Beauftragten. Eine Stimmrechtsübertragung auf Beraterinnen oder Berater ist möglich. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Handlungsempfehlungen zur Förderung einer inklusionsorientierten Hochschulentwicklung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Über das Netzwerktreffen ist von der Koordinierungsstelle eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über:

1. Die Namen des Moderators /der Moderatorin des Netzwerktreffens und der anwesenden Mitglieder,
2. die Tagesordnung und
3. eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. Die Niederschrift ist von dem/der Moderator/in und der Koordinierungsstelle zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach dem Netzwerktreffen durch die Koordinierungsstelle an das Netzwerk zu übersenden. Änderungswünsche sind der Koordinierungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Niederschrift mitzuteilen. Die Niederschrift wird in der folgenden Netzwerksitzung zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 3 Beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Netzwerktreffen**

(1) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. die Vertreter / Vertreterinnen der Studentenwerke für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
2. die Hauptschwerbehindertenvertretung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
3. ein Vertreter / eine Vertreterin des Landes-Asten-Konferenz Bayern,
4. der Vertreter / die Vertreterin der zuständigen Fachreferate des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
5. die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung oder sein/ihr Vertreter.
6. ein Vertreter / eine Vertreterin der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks e.V.
7. ein Vertreter / eine Vertreterin der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

#### **§ 4 Netzwerksprecher/in**

- (1) Das Netzwerk wählt für den Zeitraum von zwei Jahren mit der einfachen Mehrheit eine/n Netzwerksprecher/in für die Universitäten und Kunsthochschulen sowie eine/n Netzwerksprecher/in für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Ergänzend zur Geschäftsordnung gibt es eine Wahlordnung zur Wahl der Netzwerksprecher/in. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Netzwerksprecher/innen vertreten das Netzwerk nach außen. Ihre Stellungnahmen müssen sich im Rahmen der Beschlussfassung des Netzwerks bewegen.

#### **§ 5 Koordinierungsstelle**

- (1) Das Netzwerk bestimmt mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zur organisatorischen und fachlichen Begleitung des Netzwerks eine Koordinierungsstelle.
- (2) Die Koordinierungsstelle bereitet gemeinsam mit den Netzwerksprecher/innen die Netzwerktreffen vor. Sie schlägt in Absprache mit den Netzwerksprechern/innen insbesondere die Tagesordnung vor. Die Einladung zu den Netzwerktreffen erfolgt durch die Koordinierungsstelle in der Regel

mindestens mit vierwöchiger Vorlaufzeit unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung. Die Koordinierungsstelle versendet die unterschriebene Niederschrift samt Handlungsempfehlungen an die Mitglieder.

- (3) Die Koordinierungsstelle ist ein Kompetenzzentrum zum Thema Studium und Behinderung. Die Koordinierungsstelle nimmt Aufträge des Netzwerks im Rahmen der Zielsetzung nach § 1 und der finanziellen Möglichkeiten entgegen und unterstützt bei der Umsetzung. Sie hat ein eigenes Vorschlagsrecht. Sie unterstützt Hochschulen, Studentenwerke, die Politik und Organisationen bei Fragen zur Inklusion im Hochschulbereich. Die Koordinierungsstelle legt dem Netzwerktreffen halbjährlich einen Nachweis über die Verwendung der vom Staatsministerium zugewiesenen Personal- und Sachmittel vor.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen des Netzwerktreffens am 31. März 2022 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 21. November 2018 außer Kraft.